



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.06.2026
Beginn:	19:01 Uhr
Ende:	20:39 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard	abwesend von 21:26 Uhr - 21:29 Uhr
Axenbeck, Thomas	
Deißenböck, Angelika	
Großen, Eva	abwesend von 20:04 Uhr - 20:06 Uhr
Gutzke, Olga	abwesend von 21:57 Uhr - 21:59 Uhr
Hammerl, Bernhard	
Hartmetz, Florian	
Kapser-Müller, Alexander	
Lenhart, Stephan	
Lurz, Josef	abwesend von 22:19 Uhr - 22:22 Uhr
Müller, Rupert	abwesend von 21:58 Uhr - 22:00 Uhr
Rudolf, Harald	
Schwenk, Nicole	abwesend von 21:59 Uhr - 22:02 Uhr, abwesend ab 22:49 Uhr bis Sitzungsende

Schriftführer

Wagner, Markus

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kiefinger, Johannes

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
3. Besetzung der Referate mit Beauftragten
Vorlage: GL/558/2026
4. Bestellung des Heimatpflegers der Gemeinde Heldenstein
Vorlage: GL/560/2026
5. Würdigung von Bauanträgen
- 5.1 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Pfarrhof Küham auf der Flurnummer 236 Gemarkung Heldenstein (Hofstraße 3)
Vorlage: III/881/2026
- 5.2 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit 8 Stellplätzen als Carports auf der Flurnummer 73 Gemarkung Weidenbach (Schmiedstraße 6)
Vorlage: III/875/2026
6. Anträge zum Erhalt der Bahnüberführung "Am Brühl" km 61,138 in Weidenbach und des Personenhaltepunktes Weidenbach im Zuge des Bahnausbaus ABS 38
Vorlage: GL/557/2026
7. Jährliche Zuschussgewährung div. Einrichtungen und Vereine - Mitteilung Zuschussliste
Vorlage: II/380/2026
8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzungen
- 8.1 Neufestsetzung der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßige Erste Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier ab 01.05.2026
Vorlage: GL/517/2026/1
- 8.2 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeister ab 01.05.2026
Vorlage: GL/518/2026/1
9. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Beschlossen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

3. Besetzung der Referate mit Beauftragten

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.05.2026 unter TOP 11.1 Referate gebildet und die Besetzung unter TOP 11.2 derselben Sitzung beschlossen:

	Referat	Referent
1.	Jugend und Sport	XXX
2.	Familien	Olga Gutzke
3.	Senioren	XXX
4.	Gewässerschutz und Umwelt	XXX
5.	Kultur und Tourismus	Angelika Deußenböck
6.	Landwirtschaft	Bernhard Hammerl
7.	Jagd und Fischerei	Johannes Kiefinger

Da drei Referate bisher unbesetzt sind, wird vorgeschlagen, diese mit Beauftragten (§ 6 der Geschäftsordnung) zu besetzen. Sollte sich mittlerweile aus den Reihen des Gemeinderats eine Besetzung für ein Referat ergeben, fungiert ein Gemeinderatsmitglied als Referent.

Vorschlag:

Das Referat Landwirtschaft wird um die Bereiche Gewässerschutz und Umwelt erweitert.

	Referat	Beauftragter	Referent
1.	Jugend und Sport	Annalena Hansmeier	XXX
3.	Senioren	Carola Kamhuber	XXX
4.	Gewässerschutz und Umwelt	Zusammenfassung mit Referat Landwirtschaft	

Beschluss:

Das Referat Landwirtschaft wird um Gewässerschutz und Umwelt erweitert. Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Besetzung zu.

Beschlossen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

4. Bestellung des Heimatpflegers der Gemeinde Heldenstein

Sachvortrag:

Seit dem Ableben des ehemaligen Heimatpflegers im Jahr 2022 ist die Stelle in der Gemeinde unbesetzt. Dieser führte das gemeindliche Archiv und hielt die gemeindliche Geschichte fest (u.a. Sammlung Zeitungsberichte, Erstellung von Häuserchroniken gemeindlicher Gebäude oder bedeutender Anwesen). Die Sammlung und digitale Archivierung der Zeitungsberichte erfolgte seit 02/2022 übergangsweise durch die Verwaltung.

Um die geschaffenen Werte der Heimat Heldenstein festzuhalten und die Geschichte zu gestalten, wird vorgeschlagen, wieder einen Heimatpfleger für die Gemeinde Heldenstein zu bestellen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Jette Weichselgartner zur Heimatpflegerin der Gemeinde Heldenstein zu bestellen. Die Aufwendungen sollen durch einen jährlichen Betrag von 200,- € abgegolten werden.

Beschluss:

Frau Jette Weichselgartner wird zur Heimatpflegerin der Gemeinde Heldenstein bestellt. Sie erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 200,- €. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

Beschlossen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

5. Würdigung von Bauanträgen

5.1 Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Pfarrhof Küham auf der Flurnummer 236 Gemarkung Heldenstein (Hofstraße 3)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge des bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereichten Antrags auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis auf der Flurnummer 236 der Gemarkung Heldenstein (Hofstraße 3) beteiligt.

Beantragt wird die Durchführung von Maßnahmen zur Fassadeninstandsetzung einschließlich befundorientierter Neufassung sowie eines Fenster- und Fensterladenkonzeptes.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist Ziel der Maßnahme eine substanzschonende Instandsetzung der Fassadenoberflächen unter Berücksichtigung der restauratorischen Befundlage und der mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmten Vorgehensweise. Vorrang haben der Erhalt der historischen Substanz, die Schadensminimierung sowie eine denkmalverträgliche Gesamtwirkung. Das bestehende Wohnhaus soll zukünftig als solches reaktiviert werden. Für die bauliche Veränderung ist kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Die vorhandenen Fassadenputzflächen sollen grundsätzlich erhalten bleiben und nicht flächig abgenommen werden, um mögliche Schäden an historischer Putzsubstanz zu vermeiden. Lokale Schadstellen, insbesondere an der Nordfassade, sollen bestandsähnlich mit Kalkputz instandgesetzt werden. Die geplante Neufassung der Fassadenflächen und des Konsolgesimses erfolgt auf Grundlage restauratorischer Befunde. Als Referenz für die Farbgestaltung wird die bauzeitliche Erstfassung herangezogen. Die endgültige Ausführung soll anhand von Musterflächen am Objekt abgestimmt werden.

Die Fensterfaschen sollen zurückhaltend und in heller Abtönung ausgeführt werden, um eine ruhige und denkmalverträgliche Fassadengliederung zu erreichen.

Die neuen Fenster orientieren sich hinsichtlich Proportion, Profilierung und Unterteilung am vorhandenen bauzeitlichen Referenzfenster. Die Farbgebung orientiert sich an der historischen Ölfassung. Darüber hinaus sind Fensterläden vorgesehen, deren Detailausbildung und Farbigkeit ebenfalls vorab bemustert und mit den Fachbehörden abgestimmt werden.

Für Putzreparaturen, Fassadenfarbigkeit, Faschen sowie Fensterläden sind Musterflächen beziehungsweise Musterelemente vorgesehen. Die endgültige Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die vorgesehenen Maßnahmen keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein hat keine Einwände gegen den Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für die Fassadeninstandsetzung einschließlich befundorientierter Neufassung sowie des Fenster- und Fensterladenkonzeptes am Pfarrhof Küham auf der Flurnummer 236 Gemarkung Heldenstein (Hofstraße 3) und stimmt der Planung zu.

Beschlossen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

5.2 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit 8 Stellplätzen als Carports auf der Flurnummer 73 Gemarkung Weidenbach (Schmiedstraße 6)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge des bei der unteren Bauaufsichtsbehörde am 02.04.2026 eingereichten Antrags auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit 8 Stellplätzen als Carports auf der Flurnummer 73 der Gemarkung Weidenbach beteiligt.

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und hat sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heldenstein, der für diesen Bereich als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausweist.

Bei den geplanten Doppelhäusern handelt es sich um Gebäude der Gebäudeklasse 2 nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO. Geplant ist die Errichtung von zwei baugleichen Doppelhäusern mit insgesamt 8 Stellplätzen als Carports. Die Grundfläche der Häuser beträgt je 187,72 m². Im Nordwesten (nördliches Doppelhaus) sowie im Südwesten (südliches Doppelhaus) soll je Wohneinheit eine Terrasse mit einer Fläche von 16,25 m² angebaut werden. Die Fläche der Zufahrt inkl. der 8 Carports beträgt 440 m².

Die Doppelhäuser weisen eine Wandhöhe von 5,82 m sowie eine Firsthöhe von 8,20 m auf. Die Gebäude sollen ein Satteldach mit einer Dachneigung von 24 Grad erhalten. Beide Doppelhäuser werden voll unterkellert (Wandhöhe Keller 2,38 m).

Die geplanten Gebäude passen sich mit der Firsthöhe von 8,20 m nicht der umliegenden Bebauung (zwischen 6,85 m und 7,43 m) an. Die geplante Firsthöhe ist der Umgebungsbebauung anzupassen. Als Höhenbezugsmesspunkt wird der Mittelpunkt der Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Dachneigung im Bereich der umliegenden Bebauung liegt zwischen 23,5 Grad und 26 Grad. Auf Grund der geplanten Dachneigung von 24 Grad fügt sich dies in die Umgebung ein. Grundsätzlich kann einer Dachneigung zwischen 23,5 Grad und 26 Grad zugestimmt werden.

Auf dem Grundstück werden für das Vorhaben 8 Stellplätze als Carports errichtet, wodurch die notwendige Anzahl an Stellplätzen gemäß § 2 Abs. 2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung nachgewiesen werden.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 BayBO i. V. m. der gemeindlichen Abstandsflächensatzung eingehalten. Die Abstandsflächen befinden sich auf dem Grundstück.

Die Erschließung hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist derzeit nicht als vollständig gesichert anzusehen. Die Hauptwasserleitung befindet sich in der Nähe des Grundstücks. Die Kosten für die Herstellung der Wasserleitung auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; hierzu ist eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzuschließen. Die Kanalleitungen (Mischwassersystem) verlaufen über das Grundstück. Auch die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Erweiterung der Kanalleitungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; hierfür ist ebenfalls eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen. Die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Wasser- und Kanalleitungen sind zugunsten der Gemeinde durch die Eintragung entsprechender dinglicher Rechte dauerhaft zu sichern.

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt von Nordwesten über das Grundstück Flurnummer 70 Gemarkung Weidenbach. Die Erschließung des Grundstücks über dieses Privatgrundstück und über Grundstücksflächen der Deutschen Bahn ist durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte dauerhaft sicherzustellen.

Die Nachbarschaftsunterschriften liegen teilweise vor.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung zum Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit 8 Stellplätzen als Carports auf der Flurnummer 73 der Gemarkung Weidenbach unter beachten folgender Maßgaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB erteilt werden:

Als Höhenbezugsmesspunkt wird der Mittelpunkt der Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Firsthöhe der geplanten Doppelhäuser hat sich an die Umgebungsbebauung einzufügen. Es wird einer Firsthöhe bis zu 7,43 m zugestimmt.

Grundsätzlich kann einer Dachneigung zwischen 23,5 Grad und 26 Grad zugestimmt werden.

Die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Wasser- und Kanalleitungen sind zugunsten der Gemeinde durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte abzusichern.

Die Erschließung des Grundstücks über das Privatgrundstück und über Grundstücksflächen der Deutschen Bahn ist durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte dauerhaft sicherzustellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit 8 Stellplätzen als Carports auf der Flurnummer 73 der Gemarkung Weidenbach gemäß § 34 Abs. 1 BauGB unter folgenden Maßgaben erteilt:

Als Höhenbezugsmesspunkt wird der Mittelpunkt der Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Firsthöhe der geplanten Doppelhäuser hat sich an die Umgebungsbebauung einzufügen. Es wird einer Firsthöhe bis zu 7,43 m zugestimmt.

Grundsätzlich kann einer Dachneigung zwischen 23,5 Grad und 26 Grad zugestimmt werden.

Die Kosten für die Verlegung der Wasser- und Kanalleitungen auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und durch den Abschluss entsprechender Kostenübernahmeerklärungen abzusichern. Die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Wasser- und Kanalleitungen sind zugunsten der Gemeinde durch die Eintragung entsprechender dinglicher Rechte zu sichern.

Die Erschließung des Grundstücks über das Privatgrundstück und über Grundstücksflächen der Deutschen Bahn ist durch Eintragung entsprechender dinglicher Rechte dauerhaft sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall der Weidenbach überläuft. Die Vorhabensträger haben dahingehend den Nachbarschutz zu wahren und sich selbst vor dem Hochwasser zu schützen.

Beschlossen

JA 10 NEIN 4 Anwesend 14

6. Anträge zum Erhalt der Bahnüberführung "Am Brühl" km 61,138 in Weidenbach und des Personenhaltepunktes Weidenbach im Zuge des Bahnausbaus ABS 38

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 11.05.2026, 17.05.2026 und 23.05.2026 haben drei Antragsteller aus dem Ortsteil Weidenbach Anträge zum Erhalt der Bahnüberführung Am Brühl km 61,138 in Weidenbach und zum Erhalt des Personenhaltepunktes Weidenbach im Zuge des Bahnausbaus ABS 38 eingereicht. Die Anträge sind als Anlage beigelegt.

Erhalt der Bahnüberführung „Am Brühl“

Die von den Antragstellern genannten Vorteile zum Erhalt der Bahnüberführung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt der kurzen und direkten Wege für Landwirte und Anwohner
- Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung im sensiblen Ortsbereich von Weidenbach
- Sicherung kurzer Einsatzzeiten für Feuerwehr und Rettungsdienste
- Erhalt der Entwicklungsfähigkeit des Ortsteils Weidenbach
- Deutliche Reduzierung des Unfallrisikos auf der Isentalstraße
- Fehlende Erreichbarkeit der Isen zu Fuß oder mit dem Fahrrad

Auch die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier sieht die absolute Notwendigkeit zum Erhalt der Bahnüberführung „Am Brühl“. Bereits seit mehr als 3 Jahren setzt sie sich für den Erhalt der EÜ ein. Darüber hinaus hat sie an dem Kreuzungspunkt mehrfach einen Geh- und Radweg gefordert.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 teilte der ehemalige Projektleiter des PFA 1.7 (ABS 38) mit: „Wie Ihnen bekannt ist, wurde im Zuge der Ministerialentscheidung durch Herrn Andreas Scheuer der Ersatz des BÜ Weidenbach durch eine EÜ sowie die Auflassung der EÜ Am Brühl, beschlossen. An die Einhaltung der Ministerialentscheidung sehen wir uns gebunden. In der 6. Sitzung des Gemeinderates am 06. Juli 2021 wurde die Auflassung der EÜ Am Brühl beschlossen. Sollte die VG Heldenstein den Kreuzungspunkt EÜ Am Brühl aufrecht erhalten wollen, ist dies nur möglich, wenn sämtliche Kosten (Planungs- und Baukosten) von der VG Heldenstein getragen werden. Eine Kostenbeteiligung durch die DB InfraGo AG lehnen wir entschieden ab“ (Anmerk.: beide vorgenannten Beschlüsse erfolgten einstimmig).

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 06.07.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat begrüßt die Zusage des Bundes, die verbleibenden, den kreuzungsbedingten Umfang übersteigenden Kosten für die gewünschte Eisenbahnüberführung in Weidenbach, zu übernehmen und stimmt den Voraussetzungen

- einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde Heldenstein in Höhe von bis zu 250.000 € und
- einer ersatzlosen Beseitigung der Eisenbahnüberführung „Am Brühl“

zu.“

Den Verzicht der EÜ „Am Brühl“ hat der Bund als Voraussetzung für die Kostenübernahme des EÜ Weidenbach gefordert.

Erneut forderte die Gemeinde im März 2024, die Stelle zur Durchfahrt u.a. als Flucht und Rettungsweg aufrecht zu erhalten. Mit Schreiben der DB InfraGo AG vom 08.04.2024 wurden Bauwerkskosten inkl. Baunebenkosten, normalisiert auf das Jahr 2030, i.H.v. ca. 4,6 Mio.€ mitgeteilt, die zu 100% von der Gemeinde zu tragen wären. Sofern der Wunsch zum Erhalt weiter besteht, ist ein Verlangen der Gemeinde vorzubringen.

Im Juni 2024 fand ein Gespräch in Anwesenheit von Vertretern der Bahn (Alexander Pawlik Gesamtprojektleiter, Matthias Schmidt ehemaliger Projektleiter PFA 1.7, Sven Kluba Leiter Ausbaustrecke 38 West) und MdB Herrn Stephan Mayer statt. Dort wurde nochmals betont, dass im Falle des Erhalts der EÜ Am Brühl die DB InfraGo AG aufgrund des geltenden Gesetzes keine finanzielle Eigenleistung bereitstellen wird.

Zusammenfassend ist nach mehrerer deckungsgleicher Aussagen der Bahn der Erhalt der EÜ nur möglich, wenn die Gemeinde Heldenstein die vorgenannten Kosten zu 100% übernimmt.

Eine Stellungnahme der Kämmerei zu einer Kostenübernahme kann nicht abgegeben werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt der Umsetzungszeitpunkt nicht bekannt ist und voraussichtlich auch außerhalb des Finanzplanzeitraums liegt.

Der Gemeinderat berät über die Aufrechterhaltung der EÜ „Am Brühl“.

Erhalt des Personenhaltepunkts Weidenbach

Die Gründe zum Erhalt des Haltepunkts sind den beiden Schreiben der beiden Antragsteller zu entnehmen (ein Antragsteller beantragt den Erhalt nicht).

Auch die Gemeinde Heldenstein hätte den Haltepunkt mit aller Kraft halten wollen. Die Erste Bürgermeisterin Frau Hansmeier hat sich in der Vergangenheit bereits hartnäckig zusammen mit dem Bundestagsabgeordneten des Stimmkreises Altötting/Mühldorf Stephan Mayer für den Erhalt eingesetzt.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH i. V. von Herrn Dr. Georg Schulz (Persönlicher Referent der Geschäftsführung) hat daraufhin folgende unerfreuliche Nachricht mitgeteilt:

„Laut aktuellen Planungen der DB InfraGO AG wird die Station Weidenbach zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Elektronischen Stellwerks (ESTW) Weidenbach, geplant im Dezember 2026, geschlossen.

Die Gründe für die Betriebseinstellung sind u. a. folgende:

- Der DB-Bahnhof Weidenbach an der Bahnstrecke München – Mühldorf wird nur von rund 10 Ein- und Aussteigern pro Werktag genutzt (in den aktuell vorliegenden Daten aus dem Jahr 2023 liegt die Ein- und Aussteigerzahl bei 1) und gehört damit zu den nachfrageschwächsten Bahnstationen in Bayern. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich hierbei um einzelne Pendler; der Schülerverkehr ist nicht betroffen. Darüber hinaus liegt die rund 5 Kilometer entfernte Station Ampfing in gleicher Entfernung zum Hauptort Heldenstein und stellt daher für Fahrgäste, die mit dem Auto oder Fahrrad anreisen, meist eine gleichwertige Alternative dar.
- Die Station wird aus fahrplantechnischen Gründen lediglich von einzelnen Zügen bedient. Montags bis donnerstags gibt es derzeit 8 Halte, freitags 9 Halte, samstags und sonntags 2 Halte.
- Der Bahnhof weist zwei niedrige Bahnsteigkanten mit höhengleichem, vom örtlichen Fahrdienstleiter überwachtem Zugang auf. Der Zugverkehr wird durch ein mechanisches Stellwerk aus dem Jahr 1900 gesteuert. Aufgrund der Störanfälligkeit sowie der generellen Modernisierung der Strecke München – Mühldorf plant die DB InfraGO AG, das ESTW Weidenbach im Dezember 2026 in Betrieb zu nehmen. Die Erneuerung der Stellwerkstechnik erfolgt im Vorgriff auf den Streckenausbau im Rahmen der Ausbaustrecke (ABS) 38. Mit der Inbetriebnahme des ESTW entfällt der Fahrdienstleiter vor Ort, so dass die Sicherung des Zugangs der Reisenden zum Zwischenbahnsteig an Gleis 2 nicht mehr gegeben ist. Die Bedienbarkeit des Bahnsteigs an Gleis 2 könnte nur durch den Bau aufwändiger Provisorien (Außenbahnsteig und höhenfreie Gleisquerung) übergangsweise gewährleistet werden.
- Ein Weiterbetrieb der Station mit nur einer Bahnsteigkante an Gleis 1 wäre grundsätzlich denkbar, würde aber dazu führen, dass alle haltenden Züge ins abzweigende Gleis 1 fahren müssten, was mit Fahrzeitverlängerungen verbunden wäre. Außerdem wären keine Begegnungen haltender Züge in Weidenbach mehr möglich. Damit würde sich die Anzahl der Zughalte weiter reduzieren.

- Unabhängig von der Realisierung des ESTW Weidenbach müssten die Bahnsteige der Station Weidenbach im Zuge des Ausbaus der ABS 38 auf 320 m verlängert werden. Dies würde Baukosten in der Größenordnung eines zweistelligen Millionenbetrags verursachen.

Grundlage der Entscheidung für die Schließung der Station war ein Verfahren zur Betriebseinstellung der Verkehrsstation Weidenbach beim Eisenbahn-Bundesamt im Herbst 2024.“

Weiter haben sich die beiden beim Bayerischen Verkehrsminister Herrn Christian Bernreiter für den Weiterbetrieb eingesetzt. Dieser teilte mit Schreiben vom 25.06.2025 mit, dass das Eisenbahn-Bundesamt das formale Verfahren zur Betriebseinstellung inzwischen durchgeführt hat und die Schließung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 genehmigt wurde. Es nutzen rund 10 Ein- und Aussteiger pro Werktag den Weidenbacher Halt, trotz attraktiver Zeitlagen (Hinfahrt: 05:09 Uhr, 06:10 Uhr und 07:11 Uhr; Rückfahrt von München Ost: 15:16 Uhr, 16:18 Uhr, 16:57 Uhr und 19:17 Uhr). Aufgrund der geringen Fahrgastzahlen und der hohen Kosten im zweistelligen Millionenbereich, die für Investitionen nötigen wären, ist ein Weiterbetrieb in der Gesamtabwägung wirtschaftlich nicht darstellbar.

Selbst der Vorschlag, dass die Gemeinde pro Halt einen Kostenbeitrag an die Bahn zahlt, wurde abgelehnt.

Die Realisierung zur Aufrechterhaltung des Haltepunkts in Weidenbach scheint deshalb nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein schriftliches Verlangen bei der DB InfraGo AG zum Erhalt der Eisenbahnüberführung „Am Brühl“ mit einer Kostenübernahmezusage von 2 Millionen € vorzubringen.

Beschlossen

JA 8 NEIN 6 Anwesend 14

7. Jährliche Zuschussgewährung div. Einrichtungen und Vereine - Mitteilung Zuschussliste

Mitteilung:

Der Gemeinderat Heldenstein stimmte mit Sitzung vom 30.01.2024 der nachfolgenden jährlichen Zuschussliste ab 01.01.2024 bis zum 30.04.2026 zu:

Einrichtung	Betrag
Kath. Kreisbildungswerk	100,00 €
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	50,00 €
Anna Hospizverein	500,00 €
Bayer. Blindenbund e.V.	50,00 €
Sozialpsychiatrischer Dienst – Diakonisches Werk	50,00 €
Donum vitae	100,00 €
Frauen helfen Frauen e.V. Waldkraiburg	100,00 €
Kath. Dorfhelferinnen	100,00 €

1. Bürgermeisterin Antonia Hansmeier teilt dem Gemeinderat mit, dass vorerst auch in Zukunft die jährlichen Zuschüsse gewährt werden.

Mit Sitzung vom 13.04.2026 beschloss der Gemeinderat einen Zuschuss für den SV Weidenbach i.H.v. 13.000,00 €. Über die Höhe des Zuschusses für das Jahr bzw. ab dem Jahr 2027 wird im Jahr 2027 erneut entschieden.

Zur Kenntnis genommen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

8. Bekanntmachung aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzungen

8.1 Neufestsetzung der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßige Erste Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier ab 01.05.2026

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein hat die monatliche Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßige Erste Bürgermeisterin für den Zeitraum 01.05.2026 bis 30.04.2032 auf 572,62 € festgesetzt.

Zur Kenntnis genommen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

8.2 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeister ab 01.05.2026

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heldenstein hat folgenden Beschluss über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeisters gefasst:

Dem ehrenamtlichen Zweiten Bürgermeister wird ab 1. Mai 2026 eine Aufwandsentschädigung von 325,00 € mtl. bewilligt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen an den linearen Anpassungen teilnimmt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Tätigkeiten als Zweiter Bürgermeister abgegolten. Im Falle einer Abwesenheit der Ersten Bürgermeisterin von mehr als 6 Wochen jährlich erhält er für jeden Werktag der Vertretung (z.B. bei längerer Krankheit) eine zusätzliche Entschädigung von 1/30 aus der monatlichen Entschädigung der Ersten Bürgermeisterin.

Gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG dürfen die Entschädigungen als Gemeinderatsmitglied und vorgenannte Vergütung als Zweiter Bürgermeister zusammen nicht höher sein, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung der zu vertretenden Ersten Bürgermeisterin.

Zur Kenntnis genommen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

9. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier informiert alle Anwesenden über die Aktion Stadtradeln die im Zeitraum vom 11.06.2026 – 01.07.2026 stattfindet. Die örtlichen Geschäfte beteiligen sich mit unterschiedlichen Aktionen, um die Attraktivität zu erhöhen.

Zur Kenntnis genommen

JA 14 NEIN 0 Anwesend 14

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:39 Uhr die öffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung